3. Satzungsneufassung der

STIFTUNG MECKLENBURG

vom 01.06.2023

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Mecklenburg".

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Schwerin.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist

1. die Förderung Mecklenburger Identität durch Sammlung, Bewahrung, Erschließung, Pflege, Auswertung und Vermittlung kultureller Werte und Überlieferungen Mecklenburgs, insbesondere des Kulturguts, das der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet, von ihr erworben wurde oder ihr künftig zufließt,

2. die Anregung und Unterstützung von Aktivitäten zur Förderung dieser Identität in Mecklenburg-Vorpommern als einem Land, das sich als ein freiheitlich-demokratisches Gemeinwesen versteht,

3. die Partnerschaft Mecklenburg-Vorpommerns und seiner Nachbarn, insbesondere zu Schleswig-Holstein sowie der Partnerschaft der Landesteile Mecklenburg und Vorpommern untereinander, zu fördern,

4. die niederdeutsche Kultur zu pflegen und die kulturelle Infrastruktur, besonders in den Gemeinden, Städten und Kreisen zu stärken,

5. das kulturelle Erbe in das zusammenwachsende Europa einzubringen und zu festigen.

(2) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck innerhalb und außerhalb ihres Sitzes auf kommunaler und Landesebene insbesondere durch die Durchführung und Unterstützung kultureller Veranstaltungen, durch Begegnungen, Bildungsarbeit, Publikationen, Preis- und Medaillenverleihungen, Anschaffung und Aufbewahrung sowie Ausstellung kultureller Werte und durch Förderung wissenschaftlicher Arbeit. Sie strebt mit allen Organisationen, Stellen und Personen, die ähnliche Ziele verfolgen, eine Zusammenarbeit an.

(3) Die Stiftung kann wissenschaftliche Projekte initiieren, sich an solchen beteiligen bzw. solche unterstützen.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt mindestens 513.291,88 Euro.
Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich für einen anderen Verwendungszweck bestimmt sind.

(3) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsrat kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.

(4) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind
   a) der Stiftungsrat und
   b) der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind.

(3) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes, Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglied des Stiftungsrats sein.

§ 5

Der Stiftungsrat – Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben natürlichen Personen.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen für die Dauer von fünf Jahren (Amtsperiode) wie folgt berufen werden:

   a) drei Mitglieder durch das Land Mecklenburg-Vorpommern
   b) ein Mitglied durch die Landeshauptstadt Schwerin.

(3) Der Stiftungsrat kann abweichend von Abs. 1 erweitert werden:

a) um je ein Mitglied aus kommunalen Gebietskörperschaften, die sich an der institutionellen Förderung der Stiftung beteiligen,
b) um Zustifter.

Über die Erweiterung entscheidet der Stiftungsrat und beruft diese Mitglieder durch Beschluss, nachdem diese zuvor schriftlich ihr Einverständnis zu der Berufung erklärt haben.

(4) Sie sollen der Kulturarbeit im Sinne des § 2 Abs. 1 verbunden sein.

(5) Nach Ablauf der Amtsperiode führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Berufung der neuen Stiftungsratsmitglieder fort.

(6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer der Amtsperiode nach Abs.2. Wiederwahl ist zulässig.
Der/Die Stellvertreter/in vertritt den/die Vorsitzende/n im Verhinderungsfall.

(7) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet außer durch Tod durch Abberufung, Rücktritt oder Vollendung des 75. Lebensjahres. Die Berufungsberechtigten können die von ihnen berufenen Mitglieder des Stiftungsrates jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen.

(8) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, wird von dem jeweiligen Berufungsberechtigten für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen.

(9) Die Berufungsberechtigten können generell oder für eine begrenzte Zeitdauer durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates auf die Berufung eines Mitgliedes verzichten.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat ist zuständig für

a) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,

b) die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,

c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,

d) die Verwendung und Überwachung des Stiftungsvermögens,

e) die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Entlastung des Vorstandes,

f) Bestellung eines/einer hauptamtlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin nach § 11 dieser Satzung,

g) die Bildung eines Förderkreises

h) die Änderung der Satzung.

(2) Der Stiftungsrat hat ferner über die Geschäftsführung des Vorstandes zu wachen, insbesondere darüber, dass der Vorstand für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.

§ 7

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der/die Stiftungsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzung des Stiftungsrates nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr, und leitet diese.

(2) Die Ladung zur Sitzung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder per E-Mail mit einer Frist von zwei (2) Wochen an die letzte vom Organmitglied dem Stiftungsrat mitgeteilte postalische bzw. E-Mail-Adresse. Auf schriftlichen Wunsch eines Organmitgliedes hat die Ladung an ihn per einfachen Brief postalisch zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung des Briefes bzw. der E-Mail.
Auf die Ladungsformalitäten nach Satz 1 kann im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss verzichtet werden. Dies ist zu protokollieren. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Stiftungsratsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch vor Beginn der Erörterung der Tagesordnungspunkte erhoben wird. Dies ist ebenfalls zu protokollieren.
Grundsätzlich tagt der Stiftungsrat in Präsenz, ersatzweise sind digitale oder hybride Sitzungen möglich.

(3) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, hat die Sitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei (2) Mitglieder des Stiftungsrates dies schriftlich verlangen, wobei das Verlangen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten muss. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende unverzüglich mit einer Frist von einer (1) Woche erneut eine Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese Sitzung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stiftungsratsmitglieder beschlussfähig. Satz 2 findet keine Anwendung. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen/mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

(6) Jedes Stiftungsratsmitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Stiftungsratsmitglieder übertragbar. Vertretungen sind unzulässig.

(7) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit

und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut einschließlich des Abstimmungsergebnisses wiedergeben muss.

(8) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnen. Es ist allen Mitgliedern des Stiftungsrates zeitnah nach der Sitzung zu übersenden.

(9) Durch Aufforderung der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch Aufforderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden, können Beschlüsse auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, soweit kein Mitglied des Stiftungsrates diesem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren). Dabei ist den Stiftungsratsmitgliedern die Beschlussvorlage in Textform mit der Bitte um Antwort innerhalb einer nach Tagen zu bestimmenden Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll dabei mindestens 7 Tage betragen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Beschlussvorlage und endet mit Ablauf des letzten Tages der Frist. Der Tag der Absendung ist in der Beschlussvorlage anzugeben. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Die Aufforderung erfolgt an die letzte vom Organmitglied dem Stiftungsrat mitgeteilte postalische bzw. E-Mail-Adresse. Auf vorherigen schriftlichen Wunsch eines Organmitgliedes hat die Aufforderung an ihn per einfachen Brief postalisch zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Aufforderung genügt jeweils die Absendung des Briefes bzw. der E-Mail. Bei Nichtäußerung eines Mitgliedes innerhalb der bestimmten Frist gilt sein Schweigen als Zustimmung zum Umlaufverfahren und als Nein-Stimme zum Beschluss. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber drei Werktage nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich fest. Die Beschlussfeststellung ist zu datieren und zu zeichnen. Die Regelungen der Absätze 5, 6 und 7 gelten entsprechend. Umlaufbeschlüsse werden mit dem Tag/Datum ihrer schriftlichen Feststellung wirksam. Die Umlaufbeschlüsse sind umgehend von der/dem Vorsitzenden bzw. von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu protokollieren und zu unterzeichnen.

(10) Sofern ein Mitglied des Stiftungsrates nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls dieses oder einzelne Beschlüsse beanstandet, gilt das Protokoll als genehmigt. Danach sind Einwendungen oder Rechtsmittel gegen das Protokoll unzulässig.
Der Zugang des Protokolls ist im Zweifel durch den Stiftungsrat zu belegen.
Über Änderungen eines Protokolls beschließt der Stiftungsrat.

(11) Die Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.

§ 8

Stiftungsvorstand – Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Er wird durch Beschluss des Stiftungsrates für die Dauer von vier Jahren (Amtsperiode) bestellt. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages der Beschlussfassung über dessen Bestellung, frühestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des vorherigen Vorstandes. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stiftungsrat. Der/Die Stellvertreter/in vertritt den/die Vorsitzende/n im Verhinderungsfall.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können vor Ablauf ihrer Amtsperiode vom Stiftungsrat aus wichtigem Grunde abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, ergänzt der Stiftungsrat den Stiftungsvorstand für den Rest der Amtsperiode durch Zuwahl.

(4) Nach Ablauf der Amtsperiode führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Stiftungsvorstandes fort.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung. Er ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er hat im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrates für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird durch die/den Vorstandsvorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n gemeinschaftlich vertreten.

§ 10

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand wird von der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Tagesordnungspunkte mindestens dreimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder es verlangt; es sind die gewünschten Beratungspunkte anzugeben. Grundsätzlich tagt der Stiftungsvorstand in Präsenz, ersatzweise sind digitale oder hybride Sitzungen möglich.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er kann einen Beschluss auch dadurch fassen, dass alle Mitglieder ihre Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung zu einem konkreten Beratungspunkt schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).

§ 11

Geschäftsführer/in

(1) Der Stiftungsrat kann eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen. Der Hauptzuwendungsgeber schlägt eine/n Geschäftsführer/in vor.

(2) Wird ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in bestellt, führt sie/er die laufenden Geschäfte der Stiftung. Ihr/Ihm werden die dazu erforderlichen Vollmachten durch den Vorstand erteilt.

(3) Näheres wird durch einen Arbeitsvertrag und gegebenenfalls durch eine vom Stiftungsvorstand zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt.

§ 12

Protokollierung und Archivierung

(1) Über die in den Sitzungen der Stiftungsorgane gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Persönliche Erklärungen von Mitgliedern der Stiftungsorgane sind in die Niederschrift aufzunehmen, deren Protokollierung vor ihrer Abgabe ausdrücklich verlangt wurde. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des jeweiligen Stiftungsorgans zu unterschreiben.

(2) Die Protokolle über die Beschlüsse des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes sind gesondert zu dokumentieren und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

(3) Die vor dem 01.01.2000 entstandenen Stiftungsakten über das Wirken der Stiftung Mecklenburg sind als eigenständiger Archivbestand an das Kreisarchiv Herzogtum Lauenburg, Am Markt 10, 23909 Ratzeburg, gegeben, soweit sie nicht den Erwerb und die Dokumentation der Sammlungsobjekte und Bibliotheksbestände selbst betreffen.

§ 13

Förderkreis

Zur Unterstützung der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates ein Förderkreis gebildet werden.

§ 14

Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung

(1) Die Satzung darf nur geändert werden, wenn

a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder

b) eine Änderung wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der letzten Satzungsänderung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

(2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur oder wesentlich besser auf diesem Wege erreichbar ist.

(3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(4) Satzungsänderungsbeschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der berufenen Mitglieder des Stiftungsrates. Satzungsänderungsbeschlüsse nach Abs. 2 und 3 bedürfen der Zustimmung aller berufenen Mitglieder des Stiftungsrates. Außerdem bedürfen sämtliche Beschlüsse der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 15

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen anteilig an die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, die es ausschließlich im Sinne des Satzungszwecks zu verwenden haben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntgabe der Genehmigung durch die nach dem Landesstiftungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zuständige Stiftungsbehörde in Kraft. ~~Gleichzeitig tritt die am 31.07.2012 in Kraft getretene Satzung außer Kraft.~~ gestr. Meier

01. 06. 2023

Schwerin, den 01.06.2023

Birgit Hesse
Stiftungsratsvorsitzende

Katerina Schumacher
Stellvertretende Stiftungsratsvorsitzende

beglaubigt: Sabine Clausen-Lang

Sabine Clausen-Lang, RDin

III 390, 01.06.2023

entgegengenommen am: 01.06.2023